



ZIELGRUPPE:
SEKUNDARSTUFE I,
JGST. 9/10

SEPA

verbraucherzentrale

Hessen

Unterrichtseinheit

ZAHLUNG PER GIROKONTO: ÜBERWEISUNG, DAUERAUFTRAG, SEPA-LASTSCHRIFT – WO IST DER UNTERSCHIED?

Viele Zahlungen laufen heute nicht mehr mit Bargeld, sondern über das Girokonto. In der Unterrichtseinheit erfahren Schülerinnen und Schüler, wie sich Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift unterscheiden und wofür sie sinnvollerweise eingesetzt werden.

KURZBESCHREIBUNG

Viele Zahlungen im Alltag werden nicht mit Bargeld vorgenommen, sondern erfolgen vom Girokonto per Überweisung, Dauerauftrag oder Lastschrift. Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler die Unterschiede und sinnvollen Einsatzmöglichkeiten von Überweisung, Lastschriftverfahren und Dauerauftrag kennenlernen. Die Schülerinnen und Schüler erfahren, wie wichtig der Überblick über den Kontostand und das Prüfen der Kontoauszüge ist.

Zielgruppe: Sekundarstufe I, Jahrgangsstufe 9/10

Bezug: Kerncurriculum (KCH) Politik und Wirtschaft für die Sekundarstufe I, S. 21ff, S. 25f.¹

Durchführung: Die Konzeption ist für eine Doppelstunde geeignet. Der vorgeschlagene Ablauf und der Zeitplan haben Empfehlungscharakter. Die interaktiven Aufgaben und Arbeitsblätter können direkt im Unterricht eingesetzt werden. Eine didaktische Reduktion und Anpassung ist möglich.

1. <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/bildungsstandards-kerncurricula-und-lehrplaene/kerncurricula/sekundarstufe-i/politik-und>

INHALT

- 2 Kurzbeschreibung, Inhalt
- 3 Unterrichtsablauf
- 4–9 Materialblätter zu bargeldlosen Bezahlverfahren und fehlerhaften Buchungen
- 10–12 Hintergrundinformation für Lehrkräfte
- 13 Impressum

UNTERRICHTSABLAUF		
	INHALT	METHODE / MATERIAL
Vorkenntnisse	Girokonto, IBAN	
Einstieg ca. 5 Min.	Wiederholung: Girokonto, IBAN	Geleitetes Unterrichtsgespräch/Gruppengespräch: Wann brauche ich ein Girokonto? Welche Einnahmen und Ausgaben laufen über das Girokonto? Was ist die IBAN? Warum hat man die IBAN in Europa eingeführt?
Erarbeitung ca. 10 Min.	Bargeldlose Bezahlverfahren	Kleingruppenarbeit: Die Schülerinnen und Schüler lesen den Text und tauschen sich anschließend in der Kleingruppe darüber aus, welche Aspekte besonders wichtig sind. <i>Material 1</i>
Ergebnissicherung ca. 5–10 Min.		Geleitetes Unterrichtsgespräch/Gruppengespräch: Welche Möglichkeiten gibt es bargeldlos über das Girokonto zu bezahlen? Was ist der wichtigste Unterschied zwischen Überweisung (einmaliger Auftrag an die Bank), Dauerauftrag (Auftrag an die Bank regelmäßig zu überweisen) und Lastschrift (Erlaubnis zur Abbuchung). Nur die Lastschrift kann man problemlos zurück buchen.
Erarbeitung ca. 20 Min.	Welches Zahlverfahren ist sinnvoll?	Fallbearbeitung in Partnerarbeit: Die Schülerinnen und Schüler überlegen, welche Zahlverfahren für Rechnungen, Miete oder den Stromliefervertrag sinnvoll sind. Anschließend füllen sie die passenden Formulare aus. <i>Material 2</i>
Ergebnissicherung/ Auswertung 10–15 Min.	Austausch und Diskussion der Ergebnisse	Geleitetes Unterrichtsgespräch: Die drei Fälle werden anhand der Musterlösung besprochen.
Denkbare Vertiefung/ Weiterführung	Kontoauszugsprüfung, Was tun bei fehlerhaften Buchungen? <i>Material 3</i>	
Hintergrundinformation	https://verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/sparen-und-anlegen/sepa-europaweite-regeln-im-zahlungsverkehr-11512	

BARGELDLOSE BEZAHLVERFAHREN

Zahlen mit Bargeld ist in Deutschland immer noch weit verbreitet, der bargeldlose Zahlungsverkehr nimmt aber insbesondere bei jungen Menschen stetig zu. Üblicherweise hat jeder ein Girokonto bei einem Kreditinstitut, um seinen bargeldlosen Zahlungsverkehr abzuwickeln.

Alle Buchungen sind in Kontoauszügen aufgelistet. Diese gibt es per Post, am Auszugsdrucker in der Bank oder im E-Postfach beim Online-Banking.

...❖ Tipp:

Prüfe die Kontoauszüge regelmäßig auf Fehlbuchungen oder Unklarheiten und reklamiere gegebenenfalls!

...❖ AUFGABE

Lies die unteren Texte zu den Bezahlverfahren und unterstreiche die wichtigsten Aussagen. Tauscht euch anschließend in der Kleingruppe darüber aus.

1. ÜBERWEISUNG

Bei einer **Überweisung** erteilt man dem Kreditinstitut den Auftrag, einen bestimmten Betrag vom eigenen Girokonto auf das Empfängerkonto zu buchen. Geeignet ist die Überweisung vor allem für die einmalige oder unregelmäßige Zahlung des Kontoinhabers, zum Beispiel um eine Rechnung zu begleichen, für die man die Ware schon in den Händen hält.

Bei einer Überweisung richtet sich das Kreditinstitut ausschließlich nach der angegebenen **IBAN**. Der Name des Empfängers hat keine Bedeutung. IBAN steht für "International Bank Account Number", die international gültige Kontonummer.

Beim Ausfüllen einer Überweisung sollte man Fehler unbedingt vermeiden. Ist der Überweisungsauftrag beim Kreditinstitut eingegangen, so lässt sich der Transfer des Geldes nicht mehr stoppen. Eine Überweisung ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, unwiderruflich.

2. DAUERAUFTRAG

Empfehlenswert sind **Daueraufträge** für Zahlungen, die immer an denselben Empfänger in immer gleicher Höhe zu einem festen Zeitpunkt erfolgen sollen, beispielsweise die Zahlung der Miete am jeweils 1. eines Monats an den Vermieter.

Wie bei einem Überweisungsauftrag richtet sich das Geldinstitut ausschließlich nach der auf dem Dauerauftrag angegebenen IBAN. Der Name des Empfängers hat keine Bedeutung.

Beim Erstellen des Dauerauftrages sollte man Fehler unbedingt vermeiden. Per Dauerauftrag getätigte Überweisungen sind nicht mehr rückgängig zu machen. Der Geldtransfer ist unwiderruflich erfolgt.

3. LASTSCHRIFT

Üblicherweise hat jeder ein Girokonto bei einem Kreditinstitut, um seinen bargeldlosen Zahlungsverkehr abzuwickeln. Eine **Lastschrift** ist die Erlaubnis an einen Zahlungsempfänger, Geld vom Girokonto abzubuchen und gleichzeitig die Anweisung an das eigene Geldinstitut, diese Buchung zu Lasten des Kontos durchzuführen (SEPA-Lastschrift). SEPA bedeutet "Single Euro Payment Area", innerhalb derer Kontozahlungen in Euro schneller abgewickelt werden sollen.

Geeignet ist das Lastschriftverfahren für Zahlungen, die in unterschiedlicher Höhe immer wiederkehren, zum Beispiel Stromkosten. Praktisch ist das Lastschriftverfahren, da man innerhalb von acht Wochen sein Geldinstitut anweisen kann, den Geldbetrag zurück zu buchen.

WELCHES ZAHLVERFAHREN IST SINNVOLL?

Daniel, 18 Jahre alt, ist von zuhause ausgezogen.
Er bestellt einen Handwerker für seine Wohnung
und muss Miete und Strom bezahlen.

...❖ AUFGABEN

Bearbeite die Fragen mit deiner Tischnachbarin, deinem Tischnachbarn:

1. Wie sollte Daniel die Beträge für Handwerker, Miete und Strom bezahlen? Überlegt, warum welches Zahlverfahren sinnvoll ist und kreuzt entsprechendes Kästchen an
2. Wenn ihr euch entschieden habt, sucht das passende Formular und füllt dieses aus.
Daniels Bankdaten: XYZ-Bank; IBAN DE21 1203 3045 0012 3456 78

...❖ FALL 1: Handwerker

Daniel bestellt auf Rechnung den Elektriker Arno Sohn, um den Herd an Starkstrom anzuschließen.

Elektriker Arno Sohn:

IBAN DE12 4505 45032 9876 654 32, BÜ-Bank

- Bar
- Überweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren

...❖ FALL 2: Miete

Daniels Miete beträgt laut Mietvertrag mit seinem Vermieter Klaus Klein 450 € im Monat und ist jeweils am 1. eines Monats fällig.

Vermieter Klaus Klein:

IBAN DE34 21023 7683 654 31, Xm-Bank

- Bar
- Überweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren

...❖ FALL 3: Strom

Daniel schließt einen Stromlieferungsvertrag mit dem Stromanbieter SZ ab. Er rechnet mit etwa 55 € Kosten pro Monat.

Stromanbieter SZ:

IBAN DE34 21023 7683 654 31, Xm-Bank

- Bar
- Überweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren

WELCHES ZAHLVERFAHREN IST SINNVOLL?

Daniel, 18 Jahre alt, ist von zuhause ausgezogen.
Er bestellt einen Handwerker für seine Wohnung
und muss Miete und Strom bezahlen.



...❖ AUFGABEN

Bearbeite die Fragen mit deiner Tischnachbarin, deinem Tischnachbarn:

1. Wie sollte Daniel die Beträge für Handwerker, Miete und Strom bezahlen? Überlegt, warum welches Zahlverfahren sinnvoll ist und kreuzt entsprechendes Kästchen an
2. Wenn ihr euch entschieden habt, sucht das passende Formular und füllt dieses aus.

Daniels Bankdaten: XYZ-Bank; IBAN DE21 1203 3045 0012 3456 78

...❖ FALL 1: Handwerker

Daniel bestellt auf Rechnung den Elektriker Arno Sohn, um den Herd an Starkstrom anzuschließen.

Elektriker Arno Sohn:

IBAN DE12 4505 45032 9876 654 32, BÜ-Bank

LÖSUNG: Überweisung

Dringend empfehlenswert ist die Überweisung. Die Überweisung ist insbesondere für den einmaligen oder gelegentlichen Geldtransfer des Kontoinhabers geeignet, beispielsweise zum Begleichen einer Rechnung. Wer eine Handwerkerrechnung bar bezahlt statt zu überweisen, verliert den Anspruch auf einen eventuellen Steuerabzug.

...❖ FALL 2: Miete

Daniels Miete beträgt laut Mietvertrag mit seinem Vermieter Klaus Klein 450 € im Monat und ist jeweils am 1. eines Monats fällig.

Vermieter Klaus Klein:

IBAN DE34 21023 7683 654 31, Xm-Bank

LÖSUNG: Dauerauftrag

Empfehlenswert ist der Dauerauftrag. Daueraufträge eignen sich für Zahlungen, die immer an denselben Empfänger in immer gleicher Höhe und zu einem festen Zeitpunkt erfolgen.

...❖ FALL 3: Strom

Daniel schließt einen Stromlieferungsvertrag mit dem Stromanbieter SZ ab. Er rechnet mit etwa 55 € Kosten pro Monat.

Stromanbieter SZ:

IBAN DE34 21023 7683 654 31, Xm-Bank

LÖSUNG: Lastschriftverfahren

Empfehlenswert ist das Lastschriftverfahren. Für wiederkehrende Zahlungen in unterschiedlicher Höhe, wie zum Beispiel Telefon- und Stromkosten, ist das Lastschrifteinzugsverfahren am praktischsten. Eine Lastschrift kann bei Beanstandungen innerhalb von acht Wochen zurück gebucht werden.

€URO ÜBERWEISUNG (SEPA)

Bitte zweifeln Sie nicht gemäß Außenwirtschaftsordnung beachten!

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)	
IBAN	
BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)	
SEPA-Überweisung €	Betrag: Euro, Cent
Kunden-Referenznummer – Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers – (nur für Zahlungsempfänger)	
noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen á 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen á 35 Stellen)	
Angaben zum Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)	
IBAN	16
D E	
Datum	Unterschrift(en)

SEPA-LASTSCHRIFT

Empfänger der Leistung
 Gläubige-ID (vom Empfänger anzugeben)
 Mandatsreferenz (vom Empfänger anzugeben)

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Ich ermächtige _____ Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von _____ auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend ab dem Belastungsdatum, die Erstattung des Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Anschrift _____

Kreditinstitut des Schuldners _____

IBAN _____

Datum, Unterschrift _____

DAUERAUFTRAG

DAUERAUFTRAG

An
XYZ Bank Hessen
60000 Frankfurt am Main

1. PERSÖNLICHE ANGABEN

Dieses Formular können Sie auch für die grenzüberschreitende Dauerauftragserteilung im SEPA-Raum verwenden.

Name(n)/Vorname(n) des/der Zahlungspflichtigen

IBAN des/der Zahlungspflichtigen

2. BANKVERBINDUNG DES/DER ZAHLUNGSEMPFÄNGER(S)

- Bitte richten Sie einen Dauerauftrag ein
 Bitte ändern Sie folgenden Dauerauftrag
 Bitte löschen Sie folgenden Dauerauftrag

Name(n) /Vorname(n) des/der Zahlungsempfänger(s) _____

IBAN des/der Zahlungsempfänger(s) _____

Name der Bank _____

3. WEITERE ANGABEN ZUM DAUERAUFTRAG

Verwendungszweck

Erste/nächste Ausführung am _____ letzte Ausführung am _____

Turnus: monatlich 2-monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Betrag _____ EURO

4. DATUM, UNTERSCHRIFT(EN)

Datum

Unterschrift erster Kontoinhaber oder gesetzlicher Vertreter

FEHLERHAFTER BUCHUNGEN

Geldinstitute verlangen in der Regel Geld für die Kontoführung oder andere Leistungen und rechnen diese über den Kontoauszug ab. Dieser sogenannte Rechnungsabschluss erfolgt meist quartalsweise. Beanstandet der Kontoinhaber die erfolgten Abbuchungen nicht, so gelten diese als genehmigt. Es tritt eine Beweislastumkehr ein. Es kann sein, dass die Bank einen Nachweis verlangt, wenn eine Buchung fehlerhaft ist.

Bemerkt der Kontoinhaber eine fehlerhafte Buchung, so ist er verpflichtet, unverzüglich auf die fehlerhafte Buchung hinzuweisen. Handelt es sich bei der zu beanstandenden Buchung um eine Lastschrift, so kann diese ohne Begründung innerhalb von acht Wochen zurückgebucht werden. Um diese Frist einhalten zu können, ist es jedem Kontoinhaber zu empfehlen monatlich seine Kontoauszüge zu überprüfen und nicht nur quartalsweise. Spätestens nach dreizehn Monaten ist die Buchung nicht mehr korrigierbar.

...❖ Wichtiger Tipp:
Die Kontoauszüge regelmäßig auf Fehlbuchungen oder Unklarheiten prüfen und gegebenenfalls reklamieren!

...❖ FALL 1: Überraschung

Daniel prüft am 10. März seine Kontoauszüge. Normalerweise checkt er die Kontoauszüge regelmäßig jeden Monat. Aber in der Hektik des Umzugs hat er es vergessen. Er findet eine ihm nicht erklärbare Lastschrift am 25. Januar über 100 €. Er wendet sich an seine Bank und fordert diese auf, den Betrag zurück zu buchen.

Wird seine Reklamation Erfolg haben?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Ja, eine SEPA-Lastschrift kann man innerhalb der ersten 8 Wochen nach Abbuchung ohne Begründung zurückholen. Stellt sich heraus, dass dem Kreditinstitut keine wirksame SEPA-Lastschrift vorlag, auch noch bis zu 13 Monate nach Abbuchung.

SEPA: EUROPAWEITE REGELN IM ZAHLUNGSVERKEHR

SEPA soll sowohl Zahlungen innerhalb eines Landes als auch in andere Länder deutlich beschleunigen. Am 1. Februar 2016 endete die Übergangsfrist, in der noch Zahlungen mit Kontonummern und Bankleitzahlen möglich waren. Wir beantworten häufige Fragen:

- Welche Länder gehören zu SEPA?
- Was ist die IBAN?
- Gilt die SEPA-Überweisung nur für internationale Zahlungen?
- Was passiert bei Zahlendrehern?
- Was, wenn doch auf ein falsches Konto überwiesen wurde?
- Was genau ist die SEPA-Lastschrift?
- Gibt es noch mündliche Einzugsermächtigungen?
- Kann ein Betrag zurückgebucht werden?
- Was passiert mit dem elektronischen Lastschriftverfahren?
- Was passiert, wenn keine Deckung auf dem Konto ist?
- Welche Regelungen dienen dem Schutz des Verbrauchers?

Seit dem genannten Stichtag dürfen Banken und Sparkassen keine Zahlungsaufträge mehr mit der Angabe der Kontonummer und Bankleitzahl entgegennehmen und die Daten in die IBAN konvertieren. Kontoinhaber müssen von vorneherein die IBAN angeben. Wer die IBAN eines Zahlungsempfängers nicht kennt, kann Kontonummer und Bankleitzahl in einen IBAN-Rechner im Internet eingeben und erhält so die erforderlichen Angaben.

Für Überweisungen im Inland und ins Ausland ist seit dem 1. Februar 2017 keine BIC mehr erforderlich. Die IBAN reicht aus.

Welche Länder gehören zu SEPA?

SEPA bedeutet Single Euro Payments Area. Grenzüberschreitende und inländische Zahlungen in Euro sollen nach dem Willen der EU schneller und für den Verbraucher günstiger werden. Der Kunde soll in die Lage versetzt werden, sämtlichen Zahlungsverkehr im SEPA-Raum mit nur einem Konto abzuwickeln. Neben den Mitgliedern der EU nehmen auch die Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie die Schweiz und Monaco am System teil.

Was ist die IBAN?

IBAN ist die Abkürzung für "International Bank Account Number", die neue, international gültige Kontonum-

mer. Die IBAN ist in Deutschland wie im nachfolgenden Beispiel aufgebaut:

IBAN: DE98987654321123456789

DE=Länderkennzeichen

98=individuelle Prüfziffer

98765432=Bankleitzahl

1123456789=Kontonummer

Die IBAN besteht demnach aus den alten Bankdaten, die jeweils nur um das Länderkennzeichen und die Prüfziffer ergänzt werden. Kontonummern, die keine zehn Stellen haben, werden am Anfang mit Nullen aufgefüllt. Die Prüfziffer vorne korrespondiert mit der Bankleitzahl und der Kontonummer, so dass Zahlendreher bei Eingabe der Bankleitzahl und Kontonummer zu einer anderen Prüfziffer führen. In der großen Mehrheit der Fälle dürfte eine abweichende Prüfziffer dazu führen, dass eine Überweisung erst gar nicht ausgeführt wird.

Man findet die eigene IBAN bereits seit einigen Jahren auf dem Kontoauszug, in der Regel auch auf den Bankkarten.

Nur in einigen wenigen Fällen – insbesondere wenn Banken fusionieren – weicht die IBAN vom obigen Muster ab. Kontonummer und Bankleitzahl stimmen dann nicht mit bisherigen Daten überein. Deshalb sollten Verbraucher besser nicht selbst Kontoangaben einfach umrechnen, auch wenn sie die mathematischen Kenntnisse dazu mitbringen, die zwei neuen Stellen der Prüfziffer zu ermitteln.

IBANs aus anderen SEPA-Ländern haben teils eine andere Struktur und sogar eine andere Länge. Allen gemein sind aber das Landeskennzeichen aus zwei Buchstaben und eine zweistellige Prüfziffer, die dann folgt.

Gilt die SEPA-Überweisung nur für internationale Zahlungen?

Das SEPA-Verfahren ist nicht nur für grenzüberschreitende Zahlungen relevant, sondern auch in Deutschland das einzige System für den nationalen Zahlungsverkehr. Die Angabe der BIC ist nicht mehr erforderlich. Für grenzüberschreitende Zahlungen außerhalb des Euro-Raumes und für Zahlungen innerhalb Europas in anderen Währungen ist die SEPA-Überweisung nicht nutzbar. Hier muss die teurere Auslandsüberweisung gewählt werden. SEPA-Überweisungen erfolgen stets nur in Euro.

Was passiert bei Zahlendrehern?

Auch mit der IBAN gilt: **Für Zahlendreher haftet der Kunde!** Gibt er Kontonummer und Bankleitzahl fehlerhaft an und wird der Überweisungsbetrag einem falschen Konto gutgeschrieben, so kann er hierfür sein Institut nicht haftbar machen. Er muss sich das Geld vom Empfänger wiederholen. Die Banken und Sparkassen brauchen nicht zu prüfen, ob Name und Kontodaten des Empfängers in sich stimmig sind. Es zählt allein die Kundenkennung, also die IBAN.

Was, wenn doch auf ein falsches Konto überwiesen wurde?

Der Kunde kann von seinem kontoführenden Institut verlangen, an seinem Versuch mitzuwirken, das Geld zurückzuerhalten. Eine Zahlungsgarantie ist damit aber nicht verbunden. Weigert sich der Empfänger, das Geld zu erstatten, so müssen die Banken und Sparkassen seine Daten an den Zahler weitergeben, damit er notfalls gerichtliche Schritte einleiten kann. Eine Verletzung des Bankgeheimnisses ist damit nicht verbunden. Die Geldinstitute dürfen sich ihre Hilfe bezahlen lassen. Dies sehen die gesetzlichen Regelungen vor.

Was genau ist die SEPA-Lastschrift?

Was früher die Einzugsermächtigung war, heißt nun SEPA-Mandat. Der Kunde als Lastschriftschuldner erteilt damit seinem Vertragspartner eine schriftliche Erlaubnis, Beträge von seinem Konto abbuchen zu lassen. Er weist zugleich seine Bank oder Sparkasse an, den Betrag an seinen Vertragspartner auszuzahlen. In dem Mandat muss er angeben, ob es sich um eine einmalige oder eine wiederkehrende Lastschrift handelt. Zu jedem Mandat gehören zwei Nummern. Die Gläubiger-Identifikationsnummer identifiziert EU-weit eindeutig, wer den Einzug veranlasst. Die Mandatsreferenznummer bezeichnet genau das Mandat. Wenn sie auf dem Vordruck nicht schon angegeben ist, muss sie nach Mandatserteilung mitgeteilt werden.

Bei der SEPA-Lastschrift muss der Verbraucher wissen, wann die Abbuchungen erfolgen. Dies muss zum Beispiel entweder in Rechnungen vorab angegeben werden; bei gleichbleibenden Zahlungen reicht aber auch die Angabe, dass beispielsweise an jedem 3. eines Monats beziehungsweise dem folgenden Geschäftstag abgebucht wird.

SEPA-Mandate sind grundsätzlich nur schriftlich erteilbar. Allerdings ist die Nutzung der **Lastschrift im Internet** in Deutschland weit verbreitet. Laut einer Vereinbarung im deutschen SEPA-Rat werden über das Internet erteilte Lastschriften weiter toleriert, auch wenn es noch keine Internet-Lastschrift unter SEPA gibt. Das bedeutet: Ist mit den Abbuchungen solcher Lastschriften aus Sicht des Verbrauchers alles in Ordnung, werden Zahlungen so weiter möglich bleiben. Missbrauchen aber Dritte zum Beispiel die eigenen Kontoangaben im Internet, ist der Verbraucher wie folgt geschützt: Im Falle einer solchen nicht autorisierten Lastschrift muss der Kontoinhaber dies unmittelbar nach der Entdeckung seiner Bank oder Sparkasse anzeigen. Da nach 13 Monaten auch unbefugte Buchungen gültig werden, muss man auf diese Frist achten. Abgesehen davon tragen alleine die Anbieter das Risiko, dass Unbefugte Mandate im Internet abgegeben haben. Dies entspricht dem, was auch bisher für Internetlastschriften gilt.

Gibt es noch mündliche Einzugsermächtigungen?

Die SEPA-Lastschrift sieht solche Mandate nicht mehr vor. Wurde kein schriftliches Mandat erteilt und wird dennoch eingezogen, so liegt ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang vor.

Kann ein Betrag zurückgebucht werden?

Der Kontoinhaber hat die Möglichkeit, wenn ein Mandat vorliegt, die Lastschrift ohne Angabe von Gründen zurückzugeben. Dies muss binnen einer Frist von acht Wochen nach der Belastungsbuchung passieren. Wer einem zu Recht eingezogenen Betrag widerspricht, muss die damit verbundenen Kosten tragen. Das gilt auch, wenn ein Lastschrifteinzug scheitert, weil das Konto keine ausreichende Deckung aufweist.

Hat der Kontoinhaber eine Lastschrift nicht autorisiert, so beträgt die Frist nicht acht Wochen, sondern dreizehn Monate. Dies ist dann keine normale Erstattung, sondern eine unbefugte Buchung. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kontoinhaber eine solche Buchung seinem kontoführenden Institut anzeigt. Diese Anzeige muss unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen. Warten Sie also nicht ab, weil Sie meinen, noch Zeit zu haben! Entdecken Sie aber erst spät, dass eine Buchung gar nicht berechtigt war, etwa weil Sie sie mit einer anderen Buchung verwechselt haben, können sie die Buchung noch innerhalb der 13 Monate beanstanden.

Was passiert mit dem elektronischen Lastschriftverfahren?

Die elektronische Lastschrift ist auch weiterhin möglich. Sie können mit Karte und Unterschrift im Geschäft zahlen.

Was passiert, wenn keine Deckung auf dem Konto ist?

Weist das Konto keine ausreichende Deckung auf, so löst die Bank oder Sparkasse die Lastschrift nicht ein, wenn sie nicht bereit ist, eine Überziehung einzuräumen oder zu dulden. Der Kontoinhaber hat die hieraus entstandenen Kosten zu tragen. Das kontoführende Institut darf dem Kunden für die Benachrichtigung ein Entgelt in Rechnung stellen.

Welche Regelungen dienen dem Schutz des Verbrauchers?

Bei Lastschriften können die Verbraucher sogenannte "white lists" oder "black lists" erstellen. Dies bedeutet, dass die Verbraucher ihrer Bank oder Sparkasse vorgeben können, wer mittels Lastschrift auf das Konto zugreifen darf (white list) oder wer dies auf keinen Fall darf (black list). Die Liste sollte regelmäßig überprüft werden, denn der Wechsel zum Beispiel des Energieversorgers oder des Telekommunikationsunternehmens könnte je nach Vorgaben des Kunden an sein Institut zu Problemen führen. Aktualisiert der Kunde die Liste nicht, so kann der neue Anbieter im Zweifel nicht abbuchen - und der Verbraucher gerät in Verzug.

Da Lastschriften wie vorab beschrieben auch beim Zahlen mit der Girokarte mit Unterschrift abgegeben werden, ist das Führen einer "white list" aus der bisherigen Praxis beim Umgang mit Lastschriften in Deutschland eher nicht anzuraten. Es sei denn, der Verbraucher gibt gut Acht und kann wirklich alle Einziehenden benennen, die er benötigt.

Den Kunden ist es sogar möglich, ihre Konten für Lastschriften komplett zu sperren.

Quelle:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/sparen-und-anlegen/sepa-europaweite-regeln-im-zahlungsverkehr-11512>
(3.12.2018)

Das Unterrichtsmaterial wurde Ihnen von der Verbraucherzentrale Hessen zur Verfügung gestellt.

Verbraucherzentrale Hessen e. V.
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Dr. Andrea Jähnen
Große Friedberger Straße 13–17 | 60313 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 97 20 10 - 900 | Fax: (069) 97 20 10 - 40

Die in der Unterrichtseinheit veröffentlichten Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Eine Gewähr für Aktualität und Vollständigkeit übernehmen wir jedoch nicht.

Stand: Dezember 2018

Wir danken Ulrike Naumann vom Hessischen Kultusministerium für die fachliche Unterstützung und Begleitung bei der Erstellung der Unterrichtseinheit.

Gestaltung: Annette Spiess

Bildnachweis: Coloures-Pic, fotolia.com (Titel), Wavebreakmedia, istockphoto.com (Seiten 5–6), eyeware, fotolia.com (Seite 7).

© 2018 Verbraucherzentrale Hessen e. V.

Gefördert durch das Land Hessen

HESSEN



Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Hat Ihnen das Material gefallen?
Wurden Ihre Erwartungen erfüllt?
Wir freuen uns über Ihr Feedback.

Kontakt

Verbraucherzentrale Hessen e. V.
Große Friedberger Str. 13-17
60313 Frankfurt
bildung@verbraucherzentrale-hessen.de
<https://www.verbraucherzentrale-hessen.de/bildung-he>